

**Thema:**

Feststellung der Eröffnungsbilanz

**Fragestellung:**

Wir haben seit 01.01.2008 auf einen doppischen Haushalt umgestellt. Ende Oktober bzw. Anfang November werden wir voraussichtlich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz fertig werden. Gemäß § 13 KomDoppikLG ist diese aber bis zum 30. November dieses Jahres dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dadurch kann eine vorherige Prüfung der Bilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss aus zeitlichen Gründen nicht mehr erfolgen. Ist es möglich, die Bilanz nach Beschluss des Gemeinderates dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen. Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz ist gemäß § 14 KomDoppikLG möglich.

**Antwort:**

Analog zu § 110 Abs. 2 Satz 1 GemO legt der Bürgermeister die Eröffnungsbilanz dem Gemeinderat zur Prüfung vor, und analog zu § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO soll die Eröffnungsbilanz zuvor durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden. "Soll" bedeutet in diesem Zusammenhang z.B., dass gemäß VV Nr. 2 zu § 110 GemO in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern von der Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses abgesehen werden, so dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz dem Gemeinderat obliegt. Aus den Bestimmungen ergibt sich, dass regelmäßig nur eine geprüfte Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat festgestellt werden kann.

Würde ein Gemeinderat eine Eröffnungsbilanz feststellen ohne gleichzeitig deren Prüfung zu bestätigen, wäre dieser Beschluss gesetzwidrig und gemäß § 42 Abs. 1 GemO vom Bürgermeister auszusetzen. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wäre nachzuholen. Bleibt sie ohne Beanstandungen, ist die Aussetzung aufzuheben. Ergeben sich Änderungen in der Eröffnungsbilanz, ist der Feststellungsbeschluss vom Gemeinderat aufzuheben und nach Änderung der Eröffnungsbilanz erneut zu fassen.

Wenn die Eröffnungsbilanz entgegen den Bestimmungen in Art. 8 § 13 Abs. 1 KomDoppikLG nicht bis zum 30.11. festgestellt werden kann, begeht die Gemeinde einen Rechtsverstoß. Da es hinsichtlich der Eröffnungsbilanz keine Vorlagepflicht bei der Kommunalaufsicht gibt, ist es fraglich, ob die Kommunalaufsicht von diesem Rechtsverstoß überhaupt Kenntnis bekommt. Zweifellos kann sie sich im Rahmen von § 120 GemO von der Gemeinde unterrichten lassen. Deshalb wird empfohlen, frühzeitig mit der Kommunalaufsichtsbehörde in Kontakt zu treten, um in einem guten Einvernehmen eine Frist bis zur Feststellung zu vereinbaren.

-----